

RS OGH 2020/5/12 15Os129/19p (15Os130/19k)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.2020

Norm

MedienG §6 Abs2 Z4

Rechtssatz

Beim haftungsbefreienden Zitat begründet stets die Äußerung des Dritten das legitime Informationsinteresse. Das Interesse der Öffentlichkeit richtet sich somit gerade auf den Umstand, dass sich jemand zu einer bestimmten Angelegenheit in einer bestimmten Weise geäußert hat. Das Zitierprivileg kann daher nur für Äußerungen und nicht für die Berichterstattung über die Sache selbst beansprucht werden. Steht dagegen die Berichterstattung im Vordergrund, ist diese dem Maßstab der journalistischen Sorgfaltspflicht (§ 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG) unterworfen, welcher nicht durch die Wiedergabe des zu Berichtenden als Zitat eines Dritten unterlaufen werden kann.

Entscheidungstexte

- 15 Os 129/19p
Entscheidungstext OGH 12.05.2020 15 Os 129/19p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133149

Im RIS seit

14.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at